



Stellungnahme Nr. 63 August 2024

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Mitglieder des Ausschusses Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Dr. Alexander Belz
Rechtsanwältin Dr. Christina Chlepas
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz
Rechtsanwalt Dr. Jens Eric Gotthardt, Vorsitzender
Rechtsanwalt und Notar Dr. Florian Hartl, LL.M.
Rechtsanwalt Olaf Kranz (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer
Rechtsanwältin Dr. Petra Schaffner
Rechtsanwalt Dr. Jörgen Tielmann
Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M. (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Andreas Wurm
Rechtsanwalt Dr. Stephan Zilles

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten,
LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) am 03.07.2024 übersandten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform, welches punktuelle Änderungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) vorsieht.

I.

Die knapp 9.000 deutschen Genossenschaften mit ihren 23,5 Millionen Mitgliedern sind ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in Deutschland.

1. Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften

Die BRAK begrüßt Digitalisierungsschritte, vertritt aber nach wie vor die Auffassung, dass verstärkt darauf zu achten ist, dass diese Regelungsschritte im gesamten Gesellschaftsrecht einheitlich erfolgen.

In der Regelung der virtuellen und hybriden Versammlung und letztlich des neuen § 32 BGB² ist dies jedenfalls nicht gelungen. Schriftformerfordernisse so weit wie möglich zugunsten der Textform abzuschaffen, ohne die zu ändernde Norm bei dieser Gelegenheit zu hinterfragen, trägt zur Steigerung der Attraktivität der Rechtsform nicht bei.

2. Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform

Die BRAK hält an ihrer Auffassung fest, dass Datenbanken für die Beteiligten sinnvoll sein mögen; die Rechtsform der Genossenschaft dadurch aber weder gestärkt noch gefördert wird.

Nach Auffassung der BRAK sind hier durchaus Bedenken angebracht, ob die Schaffung eines Formblatts zum Ankreuzen den Bürokratieabbau fördert oder gar die Rechtsform der Genossenschaft stärkt.

Fristen für die Eintragung können lediglich Richtlinien für die Verwaltung sein, die ohnehin im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungszeit eingehalten werden müssen. Die Beschleunigung der Gründung alleine wird die Attraktivität der Genossenschaft als solche nicht steigern. Die Erwägung einer Konzentration – ähnlich wie bspw. bei den Vereinsregistern in Baden-Württemberg seit 2015 – auf wenige, dafür kompetenter agierende Register, erscheint hingegen sinnvoll.

Zweifelhaft erscheint der BRAK überdies die Neueinführung von § 43 a lit. e) GenG. Aus Sicht der BRAK wird mit der Möglichkeit der Zulassung theoretisch aller Mitglieder auch zur Vertreterversammlung deren

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² BGBl. 2023 I Nr. 72 v. 20.03.2023

Sinn konterkariert. In mehreren Rechtsformen mit großer Mitgliederzahl – wie bspw. in Vereinen oder Verbänden – ersetzt eine Delegiertenversammlung die Versammlung der Mitglieder, wobei die Rechte der einzelnen Mitglieder nicht direkt, sondern eben stellvertretend von den Delegierten wahrgenommen werden.³

Die Vertreterversammlung dient gerade dazu, es mitgliedsstarken Genossenschaften zu ermöglichen, ihre Generalversammlungen mit vertretbarem Aufwand und in einem organisatorisch zu bewältigenden Rahmen durchzuführen. Wenn der Gesetzesentwurf nun allen Mitgliedern das Recht einräumen will, an der Vertreterversammlung teilzunehmen, wird deren Zweck ausgehebelt. Insoweit hilft es auch nicht, wenn der Entwurf vorsieht, dass der Vorstand den Antrag auf Teilnahme ablehnen kann, wenn die Teilnahme von Mitgliedern, die nicht Vertreter sind, zu erheblichem Aufwand oder erheblichen Kosten führen würde. Dies bedeutet für die Genossenschaften nicht nur zusätzlichen administrativen Prüfungsaufwand mit unklarem Rahmen (wann sind Mehrkosten erheblich), sondern birgt auch Potential für Unfrieden und rechtliche Auseinandersetzungen, weil die von der Teilnahme ausgeschlossenen Mitglieder sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen könnten.

3. Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften

Da eine ordnungsgemäße Prüfung jedenfalls nicht durch Bürokratieaufbau und weitere Meldepflichten erreicht wird, sind die vorgeschlagenen Regelungen, die Einzelfällen geschuldet sind, nach Auffassung der BRAK zu überdenken. Der Referentenentwurf betont hierzu auf Seite 22: *„Wichtig ist aber auch zu beachten, dass es nur einige wenige unseriöse Genossenschaften gibt, während die ganz große Mehrheit der Genossenschaften seriös ist und nicht mit bürokratischem Aufwand aufgrund von Gesetzesänderungen belastet werden sollte.“*

Insofern hält es die BRAK nach wie vor für fraglich, ob der Kampf gegen diese Einzelfälle es tatsächlich erfordert, die überwiegende Mehrzahl der seriösen Genossenschaften und seriösen Prüfungsverbände mit bürokratischem Aufwand aufgrund von Gesetzesänderungen zu belasten – dies umso mehr, als dass bereits derzeit auf der Grundlage des geltenden Rechts wirksam gegen unseriöse Genossenschaften und unseriöse Prüfungsverbände vorgegangen werden kann und sollte.

II.

Die BRAK begrüßt die Vorschläge des Referentenentwurfs nur zum Teil, da zahlreiche Vorschläge den eigentlichen Zweck der Stärkung der Rechtsform der Genossenschaft nur bedingt zu erreichen scheinen oder gar verfehlen. In diesem Zusammenhang ist es durchaus zu bezweifeln, ob die im Koalitionsvertrag (Rn. 923–925) genannten Ziele, *„die rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientiertes Wirtschaften, wie zum Beispiel für Genossenschaften, Sozialunternehmen, Integrationsunternehmen“* zu verbessern, damit erreicht werden.

Ferner sind die vorgelegten Vorschläge auch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus teilweise zweifelhaft.

* * *

³ Vgl. Reichert, Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 1114, 5633 ff.